



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Juni 2015

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

als Geschäftsführer oder Leiter eines Betriebes wird man immer wieder mit dem Thema „Compliance“ konfrontiert. Die inflationäre Verwendung dieses Begriffes mag mitunter ermüdend wirken, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Thema „Compliance“ gerade für Unternehmen, die im Außenhandel tätig sind, von großer Bedeutung ist. Dass es sich hierbei nicht um ein reines „Modethema“ handelt, hat das Urteil des Landgerichts München aus dem Jahr 2013 (5 HKO 1387/10) gezeigt. Das Landgericht verurteilte den Beklagten dazu, Schadensersatz an das klagende Unternehmen zu leisten, weil er es als ehemaliges Mitglied des Vorstands unterlassen hatte, ein effizientes Compliance-System im Unternehmen zu errichten und dessen Wirksamkeit zu überwachen.

Die Frage, was ein erforderliches und angemessenes Compliance-System ist, lässt sich nur individuell für das jeweilige Unternehmen beantworten. Mit der am 15.12.2014 veröffentlichten ISO 19600 wurde der Versuch unternommen, Standards zum innerbetrieblichen Compliance Management System festzuschreiben. Sie wird von der International Organization for Standardization herausgegeben und ist nicht bindend.

Wir möchten mit diesem Newsletter in Kürze darstellen, welche Maßnahmen Unternehmen, die im Bereich Zoll und Export tätig sind, ergreifen können, um ihr Compliance-Ziel zu erreichen. Das Thema ist mehr denn je aktuell, weil sich Unternehmen rechtzeitig auf die Neuerungen einstellen sollten, die mit Inkrafttreten des UZK (voraussichtlich im Mai 2016) auf sie zukommen werden.

Hilfe leisten kann dabei unser „Zoll-Trainer“, ein Produkt, das wir in Zusammenarbeit mit dem Bundesanzeiger Verlag herausgebracht haben. In monatlich per E-Mail erscheinenden kompakten Lektionen vermittelt der Zoll-Trainer die neue Rechtslage nach dem UZK und weitere praxisrelevante Themen des Zollrechts. Die erste Lektion des [Zoll-Trainers](#) fügen wir zur Ihrer Information diesem Newsletter bei. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zoll-trainer.de sowie durch [anliegenden Prospekt](#).

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Interne Organisation der Zoll- und Exportkontrolle

Interne Organisation der Zoll- und Exportkontrolle

Geschäfts- und Unternehmensleiter haben neben ihrer Pflicht zur Leitung und Koordination der Geschäfte eine Organisations- und Kontrollpflicht. Sie sind verpflichtet, ihr Unternehmen durch geeignete und angemessene Maßnahmen so zu organisieren, dass vorwerfbare Gesetzesverstöße vermieden werden. Diese Pflicht zur Gesetzestreue (sog. Compliance-Pflicht) bezieht sich nicht nur auf das eigene Handeln der Geschäftsleiter, sondern umfasst auch eine Legalitätskontrolle von anderen Personen im Unternehmen. Die organisatorischen Maßnahmen, die notwendig sind, um das Compliance-Ziel zu erreichen, richten sich nach dem individuellen Risiko des Unternehmens. Dieses ergibt sich aus der

- Branchenzugehörigkeit
- Komplexität der Struktur des Unternehmens
- Größe sowie
- Historie des Unternehmens (Verstöße in der Vergangenheit?)

Aus diesen Risiko-Erwägungen können sich verschiedene konkrete Maßnahmen für im Außenhandel tätige Unternehmen ergeben, die compliant sein müssen hinsichtlich der Einhaltung der außenwirtschaftlichen, zollrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften:

- Einrichtung einer Zentralstelle Zoll/Export; Einsatz von geschulten Mitarbeitern (sog. Zoll- bzw. Exportkontrollbeauftragte)

Die Beauftragten übernehmen bzw. koordinieren sämtliche zoll- bzw. exportkontrollrelevante Aufgaben. Sie sind Ansprechpartner für die Behörden und für die Mitarbeiter des Unternehmens, für die sie jederzeit kontaktfähig sein sollten. Die Beauftragten müssen ausreichend ausgebildet sein und ihre Fachkenntnisse ständig auffrischen.

- Bestellung eines Ausfuhrverantwortlichen

Die Bestellung eines Ausfuhrverantwortlichen wird als erforderlich angesehen, wenn das Unternehmen beabsichtigt, eine Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung oder des Teils I A und B der Ausfuhrliste zu beantragen. Auch in sonstigen Fällen kann dies von der Behörde verlangt werden. Es handelt sich hierbei um ein Mitglied der Geschäftsleitung, Geschäftsführer oder Vorstand, das persönlich die Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit der Ausfuhren übernimmt.

- Darstellung der Strukturen in den Bereichen Zoll und Exportkontrolle in einer Arbeits- und Organisationsanweisung

In einer Arbeits- und Organisationsanweisung sollten die Strukturen in Bezug auf den Zoll und die Exportkontrolle für alle Mitarbeiter verbindlich dargestellt werden.

- Sanktionslistenprüfung

Die Prüfung der sog. Sanktionslisten ist für ein exportierendes Unternehmen unerlässlich. Unternehmensintern muss geklärt werden, ob die Prüfung IT-gestützt abläuft und wie oft sie erfolgt.

- Mitarbeiterfortbildung

Unternehmen sollten sicherstellen, dass sich die betroffenen Mitarbeiter stetig fortbilden. Das unter Compliance-Gesichtspunkten erforderliche Maß richtet sich nach den individuellen Prozessen im Unternehmen und der konkreten individuellen Risikoanalyse.

- Regelmäßige Audits

Die Strukturen und Maßnahmen, die geschaffen wurden, sind durch die Geschäftsleitung regelmäßig anhand der festgestellten Risiken zu überprüfen, sinnvollerweise in Form regelmäßiger Audits.

Zur Durchführung entsprechender regelmäßiger Audits geben wir unseren

Mandanten einen Monitoring-Fragebogen an die Hand. Durch einen Vergleich der Angaben aus der ersten Evaluation mit dem aktuellen Sachstand können die Unternehmen Schwachstellen aufdecken und nachvollziehen, ob Strukturen verändert oder neue/weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Für ein „Erst-Audit“ stellen wir unseren Mandanten einen Evaluationsbogen zur Verfügung, mit dessen Hilfe die unternehmensinternen Strukturen und Prozesse analysiert und die individuellen Risiken identifiziert werden können.

Ergibt sich aus der Evaluation oder dem Monitoring, dass unter Compliance-Gesichtspunkten weitere Maßnahmen erforderlich sind, sorgen wir in Zusammenarbeit mit den Unternehmen dafür, dass die notwendigen Strukturen und Prozesse intern umgesetzt und in Arbeits- und Organisationsanweisungen abgebildet werden.

Wenn die Geschäftsleitung es wünscht, schulen wir die Beauftragten und/oder betroffenen Mitarbeiter in den relevanten Bereichen des Zoll-, Exportkontroll- und Umsatzsteuerrechts.

Wenn Sie Interesse haben, eine Evaluation mit Hilfe unseres Fragebogens durchzuführen, sprechen Sie uns gerne an!

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).